

26.03.87

EG - A - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem
Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein Informa-
tionsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen
Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse

KOM(87) 52 endg.; Ratsdok. 5025/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. März 1987 - 121 - 680 70 - E - Wi 58/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Durch Annahme der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹ hat die Gemeinschaft ein maßgebendes Hilfsmittel zur Stärkung des Binnenmarktes als Rahmen eines europäischen Wirtschaftsraums geschaffen.

Diese Richtlinie stellt ein wesentliches Element dar, um das Auftauchen neuer Handelschranken zu verhindern, die durch die Anwendung der von den Mitgliedstaaten geplanten technischen Vorschriften sowie durch die nationalen technischen Normenvorhaben entstehen können.

Über diese erste Funktion hinaus stellt die Richtlinie ein bevorzugtes Instrument zur Schaffung einer technischen Umwelt dar, die allen Unternehmen gleichermaßen entspricht und die von Fall zu Fall geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowohl auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch auf den Außenmärkten zu begründen, beizubehalten oder zu verstärken.

2. Die Richtlinie ist gemäß Artikel 1 Punkt 7) weder auf landwirtschaftliche Erzeugnisse noch auf Nahrungs- und Futtermittel, Arzneimittel und kosmetische Mittel anwendbar.

Diese Ausnahme, die im übrigen im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen war, liegt in dem Bemühen begründet, dem System in der Anlaufphase ein leichteres und effizienteres Arbeiten zu ermöglichen, indem aus seinem Anwendungsbereich vorläufig die Sektoren ausgeschlossen wurden, in denen die Harmonisierung der Rechtsvorschriften bereits relativ weit fortgeschritten war. Es erschien außerdem sinnvoll, ausreichende Erfahrungen mit dem Verfahren von dessen Ausdehnung auf andere Erzeugniskategorien zu sammeln, von denen man seinerzeit annahm, daß sie bestimmte Probleme aufwerfen könnten.

¹ ABL L Nr. 109 vom 26.04.1983, S. 8

3. Die Anlaufphase des Verfahrens ist jetzt als abgeschlossen zu betrachten, und die Kommission ebenso wie die Mitgliedstaaten haben nunmehr ausreichende Erfahrungen mit ihrer Wirkungsweise gewonnen. Es ist außerdem festzustellen, daß die restlichen Freiräume für Eingriffe der Mitgliedstaaten auf Sektoren, die nicht in der Richtlinie enthalten sind, häufig eine wichtige Ursache für Handelschranken darstellen und daß somit der in der Richtlinie 83/189/EWG bestätigte Informationsbedarf auch auf diesen Sektoren vorhanden ist. Schließlich verliert die seinerzeit zwischen den verschiedenen Erzeugniskategorien eingeführte Differenzierung - was die auf diese anzuwendende Informationsregelung betrifft - im Hinblick auf das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 ihre Berechtigung. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es keinen Grund zu geben, weswegen auf den betreffenden Sektoren eine möglicherweise Handelshemmnisse schaffende nationale Regelung nicht dem Verfahren der Richtlinie unterstellt werden sollte.
4. In diesem Sinne hatte die Kommission bereits im Juni 1985 im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes hervorgehoben, daß eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG wichtig sei. In Artikel 11 dieser Richtlinie ist im übrigen vorgesehen, daß die Kommission spätestens 4 Jahre nach ihrer Bekanntgabe ... "gegebenenfalls zweckmäßige Änderungen vorschlagen wird".
5. Gemäß Artikel 11 ist die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem in dem in Artikel 5 der Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschuss vorgegangen. Sie hat ebenfalls die für die verschiedenen in Frage kommenden Sektoren verantwortlichen Vertreter der Mitgliedstaaten konsultiert. Aus diesen Konsultationen zieht sie die Schlußfolgerung, daß die Mitgliedstaaten allgemein eine Erweiterung der Anwendbarkeit der Richtlinie auf sämtliche Erzeugnisse befürworten, die möglicherweise Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Handelsaustauschs sein können. Zu diesem Zweck würde es ausreichen, den Ausschluß in Punkt 7 des Artikels 1 zu streichen, wie es in dem ersten vorliegenden Vorschlag für Nahrungs- und Futtermittel, für Arzneimittel und kosmetische Mittel erfolgt ist. Dieser Ausschluß ist auch Gegenstand eines gleichlautenden, aber getrennten Vorschlages für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 38, Paragraph 1 und des Anhangs II des EWG-Vertrages.

6. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG auf Landwirtschaftliche Erzeugnisse, auf Nahrungs- und Futtermittel, auf Arzneimittel und auf kosmetische Mittel wird sich so auswirken, daß sämtliche von den Mitgliedstaaten geplanten Entwürfe für technische Vorschriften vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie an dieser Richtlinie - insbesondere ihrer Artikel 8 und 9 - unterstellt werden.
7. Diese Erweiterung wird jedoch die anderen auf Gemeinschaftsebene angenommenen Vorschriften nicht berühren. Sie wird sich insbesondere nicht mit den Informationsverpflichtungen überschneiden, die den Mitgliedstaaten bereits obliegen. So ist in Artikel 10 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, der Kommission ihre Entwürfe technischer Vorschriften mitzuteilen, wenn sie ihre Verpflichtungen aufgrund anderer Gemeinschaftsrichtlinien erfüllen. Diese Befreiung betrifft die von den Mitgliedstaaten zur Anpassung an die Richtlinien ausgearbeiteten Maßnahmenentwürfe, jedoch auch die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten bereits aufgrund von Gemeinschaftsrichtlinien gehalten sind, der Kommission ihre Entwürfe für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Regelungen mitzuteilen.
8. Was die Normungsprogramme und die nationalen Normenvorhaben anbelangt, so wird sich die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG nur insofern unmittelbar auswirken, als die derzeit im Anhang der Richtlinie aufgeführten Normungsgremien für die betreffenden Erzeugnisse tätig werden.

Die Kommission setzt ihre Untersuchungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fort, um festzustellen, welche weiteren Normungsgremien in das Verzeichnis im Anhang der Richtlinie aufgenommen werden sollen. Sie wird diese Änderung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 83/189/EWG, letzter Satz, wonach sie die Liste aufgrund der Mitteilungen der Mitgliedstaaten ändern oder ergänzen kann, später vornehmen.

Es muß jedoch betont werden, daß die zeitliche Trennung zwischen der Anwendung der Richtlinienregelung auf die Bereiche Normen und technische Vorschriften in der Praxis keine Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß in den Bereichen der neu aufgenommenen Erzeugnisse - insbesondere Nahrungsmittel - die meisten Handelshemmnisse durch nationale Vorschriften entstehen. Die Normungstätigkeit ist hier allgemein von geringerer Bedeutung und weniger entwickelt als im Bereich der industriellen Erzeugnisse. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel ist es vorerst von wesentlicher Bedeutung, daß die Hauptursache der Handelshemmnisse - die technischen Vorschriften - von der Richtlinie erfaßt wird.

9. Die Prüfung der Arbeitsweise der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren veranlaßt die Kommission unter Beachtung von Artikel 10 außerdem zu dem Vorschlag, die Wirkungsweise von Artikel 9 in bezug auf die Verpflichtungen zum Aufschub der Annahme einer technischen Vorschrift durch die Mitgliedstaaten (Stillhaltekausal) zu ergänzen:

Die diesbezüglichen zur Zeit gültigen Bestimmungen finden ihren Höhepunkt in Artikel 9 Absatz 2, der die Mitgliedstaaten zu einer Aufschubfrist von zwölf Monaten verpflichtet, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Entwurfs einer technischen Vorschrift ihre Absicht mitteilt, eine Richtlinie für den betreffenden Bereich vorzuschlagen oder zu erlassen. Diese Bestimmung soll es der Kommission ermöglichen, gemeinsame Lösungen für Probleme von gemeinsamen Interesse vorzuschlagen, bevor die Position eines oder mehrer Mitgliedstaaten in einem nationalen Text zusammengefaßt wird, was die Suche nach einem allgemeinen Konsens immer schwieriger macht.

Im gleichen Sinne und angesichts der erworbenen Erfahrung ist die Kommission der Ansicht, daß auch das Zustandekommen einer Übereinkunft im Rat erleichtert werden muß, sobald dieser mit einem formellen Vorschlag der Kommission befaßt wird. Sie empfiehlt daher, zu Artikel 9 einen Absatz 2 a hinzuzufügen, der ebenfalls in diesem Sinne eine Verpflichtung zum Aufschub der Annahme des Entwurfs einer technischen Vorschrift um zwölf Monate vorschreibt. Im Unterschied zum Sinne von Artikel 9 Absatz 2, in dem die Kommission eine Absicht bekundet, handelt es sich hierbei darum festzustellen, daß sich ein Mitgliedstaat in dem Zeitraum befindet, in dem er zum Aufschub der Annahme verpflichtet ist. Diese von der Kommission ausgehende Feststellung wird durch die Mitteilung des Entwurfs einer technischen Vorschrift durch den Mitgliedstaat ausgelöst.

Die beiden Fristen von zwölf Monaten in Artikel 9 Absatz 2 und in dem neuen Absatz 2 a werden nicht addiert. In anderen Worten bedeutet dies, daß die einem Mitgliedstaat auferlegte Verpflichtung zum Aufschub der Annahme einer Vorschrift nicht 24 Monate betragen kann. Die beiden Verpflichtungen schließen sich gegenseitig aus, obwohl es sich hierbei natürlich um die gleiche technische Vorschrift handelt. Ein Mitgliedstaat, dem eine Verpflichtung zum Aufschub gemäß Artikel 9 Absatz 2 auferlegt wurde, kann somit nicht im Zusammenhang mit dem gleichen Textentwurf zu einem zweiten Aufschub gemäß dem neuen Absatz 2 a in Artikel 9 verpflichtet werden.

10. Schließlich beabsichtigt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuß, in Artikel 6 Absatz 4 die Fälle zu ergänzen, in denen der Ausschuß angehört werden muß. Nach den Bedingungen in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 kann der Ausschuß nämlich die Kommission auffordern, den europäischen Normungsgremien das Mandat zur Ausarbeitung einer europäischen Norm innerhalb einer bestimmten Frist zu erteilen. Kommt die Kommission dem Wunsch des Ausschusses nach, so scheint es selbstverständlich zu sein, daß sie letzteren zu dem Mandat anhört, das sie erteilen will. Dies gilt natürlich um so mehr, als die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, damit ihre Normungsgremien während der Erarbeitung einer europäischen Norm innerhalb einer bestimmten Frist nicht tätig werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, einen neuen Unterabsatz zu Absatz 4 von Artikel 6 hinzuzufügen.

11. Zu diese Vorschläge hat die Kommission den Pharmazeutischen Ausschuß auf seiner Sitzung vom 21. und 22. April 1986 angehört. Sie hat ferner am 10. Juli 1986 den Beratenden Lebensmittelausschuß konsultiert. Der mit Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ständige Ausschuß der Vertreter der Mitgliedstaaten wurde am 25. September 1986 angehört.
12. Da die Durchführung dieser erste Richtlinie eine Änderung gesetzlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten zur Folge hat, sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags anzuhören.

Das Europäische Parlament ist anzuhören gemäß Artikel 43 für die zweite Richtlinie.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und
technischen Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 100 und 213,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG
des Rates (4) hat sich gezeigt, daß bestimmte Änderungen zweckmäßig wären, um
diese Richtlinie wirksamer zur Verhütung neuer Handelshemmnisse und damit zur
Erleichterung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft einsetzen zu
können. Es ist zweckmäßig, den durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG
eingesetzten Ständigen Ausschuss zu den Entwürfen für Normungsaufträge im Sinne
ihres Artikels 6 Absatz 3 anzuhören:

1 ABL. C

2 ABL. C

3 ABL. C

4 ABL. L 109 vom 26. April 1983, S. 8

Es gilt zu verhindern, daß durch einzelstaatliche Massnahmen auf dem gleichen Gebiet der Erlass der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien gefährdet wird. Zu diesem Zweck muss eine zeitlich befristete Stillhalteregelung getroffen werden, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach Vorlage der Kommissionsvorschläge zwölf Monate lang keine technischen Vorschriften auf dem gleichen Gebiet zu erlassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/189/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

7. Erzeugnis : Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 und von Anhang II des Vertrages.

2. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

e) zu den Entwürfen von Aufträgen im Sinne von Absatz 3 erster Gedankenstrich

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "unbeschadet des Absatzes 2" durch "unbeschadet der Absätze 2 und 2a)" ersetzt.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"2a. Die Mitgliedstaaten erlassen zwölf Monate lang nach der Vorlage eines Richtlinienvorschlages durch die Kommission keine technischen Vorschriften über einen von diesem Vorschlag erfaßten Gegenstand.

Stellt die Kommission fest, daß sich eine Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 auf einen durch einen solchen Richtlinienvorschlag abgedeckten Gegenstand erstreckt, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat diese Feststellung innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung mit.

Dies gilt nicht für einen, der im Anschluss an die Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 bereits verpflichtet ist, die Annahme des Entwurfs einer technischen Vorschrift aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 aufzuschieben."

c) In Absatz 3 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2" durch "Die Absätze 1, 2 und 2a" ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 1. Januar 1988 nachzukommen, sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der
Normen und technischen Vorschriften für
landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Parlaments ²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates (4), geändert durch die
Richtlinie ⁵, sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der
Normen und technischen Vorschriften für mehrere Produktbereiche ausser
Agrarerzeugnissen vor.

Die Normen und einzelstaatlichen Vorschriften für Agrarerzeugnisse können
ebenfalls Hemmnisse für den freien Handelsverkehr bilden. Um dem Entstehen
solcher Hemmnisse vorzubeugen, ist auch in diesem Bereich ein entsprechendes
Informationsverfahren vorzusehen.

¹ ABL. C

² ABL. C

³ ABL. C

⁴ ABL. L 109 vom 26. April 1983

⁵ ABL.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrung erscheint das in der obengenannten Richtlinie vorgesehene Verfahren am geeignetsten. Es ist daher auf die Erzeugnisse in Anhang II des Vertrags auszudehnen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG finden auf die Erzeugnisse nach Anhang II des Vertrages unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften Anwendung:

1. Für Artikel 1 Absatz 1 ist folgende Begriffbestimmung anzuwenden :
 1. Technische Spezifikation : Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie die Bedingungen über den Erhalt, Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
2. Für Artikel 8, Absatz 1, zweiter Unterabsatz ist folgender Text anzuwenden :

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf ; sie kann ihn auch dem Ausschuß nach Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG oder dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuß zur Stellungnahme vorlegen.

3. Für Artikel 9 Absatz 3 ist der folgende Text anzuwenden :

"Die Absätze 1, 2 und 2a) gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, oder zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Tieren oder Pflanzen gezwungen ist, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. In diesem Falle gibt der Mitgliedstaat in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Gründe für die Dringlichkeit dieser Massnahmen an".

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 1. Januar 1988 nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinien

(Eingliederungsplan des Haushaltsentwurfs 1987)

Artikel 775: Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Posten 7750: Aktionen zur Vollendung des Binnenmarkts

2. Rechtsgrundlage

Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG), insbesondere Artikel 11 dieser Richtlinie (ABL. Nr. L 109 vom 26.04.83).

3. Beschreibung der Aktion, Ziele, betroffene Personen

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG und technische Änderungen des vorhandenen Verfahrens. Das Ziel ist die Verhütung von Handelshemmnissen für alle Erzeugnisse. In Frage kommen alle wirtschaftlichen Beteiligten sowie die europäischen und einzelstaatlichen Normungsgremien.

4. Begründung

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG wurde von der Kommission in ihr Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes (KOM (85) 310 endg., Teil zwei, Ziffer 76) aufgenommen. Die technischen Änderungen werden gemäß Artikel 11 der Richtlinie vorgelegt. Die allgemeine Begründung dieser Änderungen ist der Einsatz eines horizontalen Instruments zur Verhütung von technischen Handelshemmnissen.

5. Finanzielle Auswirkung der Aktion auf die Interventionsmittel

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 83/189/EWG erfordert eine Anpassung der in Artikel 775 vorgesehenen Beträge mit Beginn des Haushaltsjahres 1988. Einerseits muß die Erweiterung des Informationsverfahrens auf die in die Richtlinie aufgenommenen neuen Bereiche und andererseits die Ausweitung der Normungsarbeiten gedeckt werden, die den europäischen Gremien auf den neuen Sektoren übertragen werden. Das könnte die Zahlungsermächtigten auf 5 mio. ECU bringen.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für Personal und Laufenden Dienstbetrieb

6.1 Wegen der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie muß die Dienststelle GD III/A/1, die die Verwaltung des Verfahrens sicherstellt, über mehr Personal verfügen. Dieses wird veranschlagt auf:

2 A-Beamte (A7/6)
1 B-Beamter (B 5/4)
1 C-Beamter (C 5/4)

6.2 Außerdem müssen auch die Dienststellen der GD. VI personell verstärkt werden. Insoweit wird der Mehrbedarf auf 6 Beamte (3 A, 1 B, 2 C) veranschlagt.

6.3 Diese zusätzliche Ausstattung mit Personal müßte ab 1. Januar 1988 erfolgen, da dann die geänderte Richtlinie in Kraft tritt. Sie wird entweder durch interne Umsetzung oder im Rahmen des "rolling plan" sichergestellt.

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

Die notwendigen Mittel werden in die künftigen Haushaltspläne aufgenommen.

8. Auswirkung auf die Mittel

keine

9. Kontrollbestimmungen

Normale Kontrolle.

ANHANG II

**Vermerk über die Wirkung bestimmter Rechtsakten
auf die KMU und die Beschäftigung**

- Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.
- Richtlinie des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

1. AUS DER ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN HERVORGEHENDE ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

keine

2. VORTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN

- JA

- WELCHE: Die Richtlinien sind auf die Verhütung von technischen Handelshemmnissen für alle nicht unter eine EWG-Richtlinie fallenden Erzeugnisse ausgerichtet. Per definitionem haben diese Hemmnisse mehr Auswirkungen auf die KMU als auf die großen Unternehmen. Die Richtlinie 83/189/EWG erlaubt außerdem nach der Auslegung der Kommission einem Unternehmen, den Antrag zu stellen, daß die technische Vorschrift, die in Verletzung der Richtlinie verabschiedet wurde, durch eine einzelstaatliche Rechtssprechung als nicht anwendbar erklärt wird.

**3. NACHTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN
(Zusätzliche Kosten)**

- NEIN

- FOLGEN

4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG
Keine

5. HAT EINE VORHERIGE ABSTIMMUNG MIT DEN SOZIALPARTNERN STATTGEFUNDEN?

- NEIN

- Stellungnahme der Sozialpartner

6. GIBT ES EIN WENIGER ZWINGENDES ALTERNATIVES KONZEPT?
Nein.